

Disziplinarordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

zuletzt geändert am 04.11.2015

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) hat gemäß § 81 Abs. 5 SGB V folgende Disziplinarordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Disziplinarordnung gilt für alle Disziplinarverfahren der KVT. Die Disziplinarordnung erstreckt sich auf die Verletzung vertragsärztlicher Pflichten. Sie gilt für Mitglieder der KVT, wie sie in § 3 der Satzung benannt werden für die Zeit der Mitgliedschaft.
- (2) Unter die Disziplinarhoheit fallen auch Sachverhalte aus einer Mitgliedschaft in einem anderen KV-Bereich, die nach der Beendigung des Mitgliedschaftsstatus in dem anderen KV-Bereich noch nicht geahndet worden sind und nicht durch die in dem KV-Bereich geltende Disziplinarordnung einer Nachwirkung unterworfen sind. Soweit ein Mitglied in einen anderen KV-Bereich wechselt und noch kein Disziplinarverfahren gemäß § 4 der Disziplinarordnung eingeleitet worden ist, unterfallen diese Sachverhalte der Zuständigkeit der anderen KV.

§ 2 Disziplinarausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der nach § 1 bestehenden Befugnisse bildet die KVT einen Disziplinarausschuss.
- (2) Der Disziplinarausschuss besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und
 - b) zwei Beisitzern.

Zwei Mitglieder des Disziplinarausschusses müssen Mitglieder der KVT sein. Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Der Vorsitzende sowie die Beisitzer des Disziplinarausschusses werden vom Vorstand bestimmt. Es sind jeweils mindestens zwei Stellvertreter zu bestimmen. Mitglieder des Vorstandes können dem Disziplinarausschuss nicht angehören.

- (3) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses und die Stellvertreter werden für die Dauer einer Amtszeit der Vertreterversammlung bestimmt. Mitglieder des Disziplinarausschusses bleiben nach Ablauf der Amtszeit der Vertreterversammlung im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (4) Die Mitgliedschaft im Disziplinarausschuss endet auch, wenn in einem berufsgerichtlichen Verfahren gegen das Mitglied eine Geldbuße oder eine schwerere Maßnahme rechtskräftig ausgesprochen worden ist. Sobald ein berufsgerichtliches Verfahren gegen ein Mitglied des Disziplinarausschusses eröffnet wurde, ruht dessen Amt im Disziplinarausschuss.
- (5) Für den Ausschluss und die Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 22 ff. Strafprozessordnung (StPO) mit Ausnahme der §§ 23 und 27 Abs. 4 StPO entsprechend. Das Ablehnungsrecht im Sinne des § 24 Abs. 3 StPO steht dem Vorstand der KVT und dem betroffenen Mitglied zu.
- (6) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind nicht an Weisungen gebunden.

§ 3 Geschäftsstelle

Die laufenden Geschäfte des Disziplinarausschusses werden von der bei der KVT errichteten Geschäftsstelle erledigt. Diese wird auf Weisung des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden des Disziplinarausschusses tätig.

§ 4 Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren vor dem Disziplinarausschuss wird durch einen Antrag des Vorstandes der KVT oder eines Mitgliedes der KVT gegen sich selbst unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen eingeleitet. Erweiterungen des Untersuchungsgegenstandes über den Antrag hinausgehend bedürfen eines ergänzenden Beschlusses des Vorstandes.
- (2) Vor Einleitung des Verfahrens hat die KVT die notwendigen Vorermittlungen anzustellen und das Mitglied zu den erhobenen Beschuldigungen zu hören.
- (3) Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit dem Bekanntwerden der Verfehlung mehr als zwei Jahre oder seit der Verfehlung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Bei Verfehlungen, die nach dem allgemeinen Strafrecht strafbare Handlungen darstellen oder mit einer solchen im Zusammenhang stehen, kann der Antrag darüber hinaus solange gestellt werden, wie die Strafverfolgung noch nicht verjährt ist. Diese Verjährungsfristen werden durch die Einleitung des Verfahrens unterbrochen.
- (4) Dem betroffenen Mitglied ist die Einleitung des Verfahrens unter Bekanntgabe der Vorwürfe durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (5) Erfolgte die Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Anregung einer Krankenkasse, eines Landesverbandes der Krankenkassen oder eines Verbandes der Ersatzkassen, so ist diese bzw. dieser durch die Geschäftsstelle über die Einleitung des Verfahrens zu informieren.
- (6) Der Disziplinarausschuss hat bei jedem Antrag zu prüfen, ob das Verfahren in seine Zuständigkeit fällt. Verneint der Disziplinarausschuss seine Zuständigkeit, so hat er den Fall zur weiteren Veranlassung an den Vorstand der KVT abzugeben.
- (7) Erscheint die Durchführung eines Disziplinarverfahrens erforderlich, so eröffnet der Vorsitzende des Disziplinarausschusses das Verfahren durch Eröffnungsbeschluss. Der Eröffnungsbeschluss ist dem Mitglied zur Kenntnis zu geben. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, dass es sich um ein Verfahren nach der Disziplinarordnung handelt. Das betroffene Mitglied ist zu einer Gegenäußerung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern.

§ 5 Umfang und Art der Untersuchung

- (1) Den Gang und Umfang der Untersuchung bestimmt der Vorsitzende des Disziplinarausschusses. Es sind nicht nur die belastenden, sondern auch das Mitglied entlastende Tatsachen und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme erheblichen Umstände zu ermitteln.
- (2) Um Rechts- und Amtshilfe im Sinne des Art. 35 Grundgesetz (GG) bzw. der §§ 3 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) kann ausschließlich über den Vorstand der KVT ersucht werden.

§ 6 Zeugen, Sachverständige und Auskunftspersonen

- (1) Der Disziplinarausschuss kann Zeugen, Sachverständige und Auskunftspersonen mündlich oder schriftlich anhören. Bereits vorliegende schriftliche Äußerungen der vorgenannten Personen können zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden. Angestellte der KVT sollen auf Aufforderung erscheinen.

- (2) Geladene Zeugen, Sachverständige und Auskunftspersonen haben Anspruch auf Entschädigung von Verdienstaufschlag und Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung. Abweichend hiervon gelten für Mitglieder der KVT die in der Entschädigungsordnung für Mandatsträger der KVT in der jeweiligen Fassung festgelegten Sätze.

§ 7 **Anhörung des Mitgliedes**

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, bei Vernehmungen der in § 6 benannten Personen anwesend zu sein sowie sachdienliche Fragen und Anträge zu stellen. Es hat das Recht, sich mündlich oder schriftlich zu den wesentlichen Ergebnissen der Ermittlung innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern.

§ 8 **Beistand**

Das Mitglied kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen und sich von ihm vertreten lassen.

§ 9 **Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung**

- (1) Nach Abschluss der Ermittlungen bestimmt der Vorsitzende des Disziplinarausschusses den Termin zur Verhandlung und bereitet diese vor. Er veranlasst die Ladung des betroffenen Mitgliedes der KVT sowie von Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen. Die am Verfahren Beteiligten sollen zur Verhandlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der mündlichen Verhandlung geladen werden.
- (2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass bei Nichterscheinen des betroffenen Mitgliedes oder eines Beistandes oder sonstigen Beteiligten zur Verhandlung bzw. Nichtäußerung nach Lage der Akten durch den Ausschuss entschieden werden kann. Die Ladung des betreffenden Mitgliedes muss den Gegenstand der Beschuldigung ausweisen.
- (3) Die Verhandlung beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, Beratung und Abstimmung; er hat darauf hinzuwirken, dass der Sachverhalt ausreichend klargestellt und dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben wird, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen und den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens zu äußern.
- (4) Das Verfahren vor dem Disziplinarausschuss ist nicht öffentlich. Der Disziplinarausschuss berät und beschließt mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder in geheimer Beratung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über die Aussagen des betroffenen Mitgliedes, der Zeugen, der Sachverständigen und Auskunftspersonen sind unter Zuhilfenahme eines Protokollführers Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 **Einstellung des Verfahrens**

- (1) Das Verfahren ist einzustellen, wenn eine Verfehlung nicht vorliegt oder eine solche nicht nachgewiesen werden kann. Im Falle der Einstellung des Verfahrens gemäß Abs. 2 erfolgt keine Kostenerstattung.
- (2) Das Verfahren kann eingestellt werden, wenn
- a) die Schuld des Mitgliedes gering ist,
 - b) die Folgen seiner Verfehlung unbedeutend sind oder
 - c) gegenüber einer wegen derselben Tat ausgesprochenen gerichtlichen Strafe für ein Disziplinarverfahren kein Bedürfnis besteht.

- (3) Das Verfahren kann mit Zustimmung des betroffenen Mitgliedes vorläufig gegen die Erfüllung von Auflagen, die
- a) zur Wiedergutmachung des durch die Verfehlung verursachten Schadens dienen oder
 - b) die Zahlung eines Geldbetrages anordnen,

eingestellt werden, wenn diese Auflagen geeignet sind, das Interesse an der Verfolgung der Verfehlung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Der Ausschuss setzt dem Mitglied eine Frist zur Erfüllung der Auflagen, die einen Monat nicht übersteigen soll.

Eine Änderung der Auflagen mit Zustimmung des Mitgliedes ist möglich. Erfüllt das Mitglied die Auflagen, so ist das Verfahren endgültig einzustellen. Bei Nichterfüllung der Auflagen in der gesetzten Frist ist das Verfahren unverzüglich fortzusetzen. Leistungen, die nicht zur vollständigen Erfüllung der Auflagen geführt haben, brauchen nicht erstattet zu werden. Während des Laufes der für die Erfüllung der Auflagen gesetzten Frist ruht die Verjährung gemäß § 4 Abs. 3.

- (4) Das Mitglied kann in den Fällen des Abs. 2 binnen eines Monats nach Zustellung des Einstellungsbeschlusses auf die Durchführung des Verfahrens bestehen. Das Ersuchen des Mitgliedes ist gegenüber dem Disziplinarausschuss schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Als Disziplinarmaßnahmen können ausgesprochen werden:
- a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldbuße bis € 50.000*,
 - d) Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der vertragsärztlichen Beteiligung bis zu zwei Jahren.
- (2) Geldbußen werden vom vertragsärztlichen Honorar oder anderen Ansprüchen des Mitgliedes gegen die KVT einbehalten. Im Übrigen können rechtskräftige Geldbußen auch nach Maßgabe von § 66 SGB X beigetrieben werden.

§ 12 Aussetzung des Verfahrens

Der Disziplinarausschuss kann das Verfahren aussetzen, wenn gegen das betroffene Mitglied aus denselben Gründen ein Strafverfahren, ein berufsgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entzug der Zulassung anhängig ist.

§ 13 Bekanntgabe der Entscheidung

- (1) Das Ergebnis des Verfahrens ist in einem Beschluss niederzulegen. Der Beschluss muss mindestens enthalten:
- a) die Besetzung des Ausschusses,
 - b) die Namensangabe der Beteiligten und ihrer Beistände,
 - c) die sonstigen, auch zeitweise, Anwesenden,
 - d) Tag und Ort der mündlichen Verhandlung,
 - e) die beschlossene Maßnahme,
 - f) den Tatbestand,
 - g) die Entscheidungsgründe,
 - h) die Entscheidung über die Kosten.

Der Beschluss ist vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben.

* Bei Pflichtverletzungen bis zum 23.07.2015 beträgt die Höhe der Geldbuße bis zu 10.000 €. Bei Pflichtverletzungen ab dem 23.07.2015 beträgt die Höhe der Geldbuße bis zu 50.000 €.

- (2) Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Er ist auch dem Beistand des Mitgliedes sowie dem Vorstand der KVT zu übermitteln.
- (3) Das Ergebnis des Verfahrens ist entsprechend § 4 Abs. 5 den Krankenkassen, Landesverbänden der Krankenkassen oder den Verbänden der Ersatzkassen mitzuteilen.

§ 14

Anwendung verfahrensrechtlicher Vorschriften

Auf das Verfahren vor dem Disziplinarausschuss finden die Vorschriften des SGB X in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit diese Disziplinarordnung nichts anderes bestimmt.

§ 15

Kosten

- (1) Bei Disziplinarverfahren, die mit einem Schuldspruch enden oder gemäß § 10 Abs. 2 und 3 eingestellt werden, wird von dem betroffenen Mitglied, das durch sein Verhalten die für ein Disziplinarverfahren besonders aufwändigen Kosten verursacht hat, eine Kostenpauschale in Höhe von € 750 bis € 1.500 erhoben.
- (2) Die Kostenentscheidung ist Bestandteil des Disziplinarbeschlusses.
- (3) Die Kosten werden vom vertragsärztlichen Honorar oder anderen Ansprüchen des Mitgliedes gegen die KVT einbehalten. Im Übrigen können rechtskräftig festgestellte Kosten auch nach Maßgabe von § 66 SGB X beigetrieben werden.

§ 16

Aufbewahrung der Beschlüsse und der Akten

- (1) Unanfechtbar gewordene Beschlüsse des Disziplinarausschusses, durch die eine Disziplinarmaßnahme angeordnet wurde, sind, mit Ausnahme der Erteilung einer Verwarnung, zu den bei der KVT geführten Registerakten zu nehmen. Sie sind nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem der Beschluss unanfechtbar geworden ist, zu vernichten.
- (2) Die Akten über die einzelnen Disziplinarverfahren sind gleichfalls fünf Jahre aufzubewahren.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Disziplinarordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Disziplinarordnung tritt die Disziplinarordnung vom 25.03.2000 außer Kraft. Änderungen nach dem 01.01.2005 treten nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 1. Tag des Monats nach Veröffentlichung im „Arzteblatt Thüringen“ in Kraft. Gleiches gilt für eine Neufassung der Disziplinarordnung.

ausgefertigt:

Weimar, 16. Dezember 2015

Dr. med. Andreas Jordan
Vorsitzender der Vertreterversammlung